



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Fraktion der AfD Cottbus
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

Datum
28.03.2018

Geschäftsbereich für Ordnung,
Sicherheit, Umwelt und
Bürgerservice

**Ihre Anfrage vom 14.03.2018 an die Stadtverordnetenversammlung am
28.03.2018
Thema: Altanschießerproblematik**

Sehr geehrte Frau Spring-Räumschüssel,

Ihre Anfrage vom 14.03.2018 an die Stadtverordnetenversammlung am
28.03.2018 wurde mir zur Beantwortung übergeben.

Sie fragen, ob der Verwaltung schon Erkenntnisse vorliegen, wie die
Rechtsansprüche der Bürger im Zusammenhang mit der Altanschießer-
problematik behandelt werden. Insbesondere beziehen Sie sich auf:

1. *Zinsen bei Stundungsanträgen und*
2. *Anwaltskosten für Klagen beim
Verwaltungsgericht/Oberverwaltungsgericht.*

Bevor ich auf die Fragen eingehe möchte ich Folgendes voranstellen, dass
Ansprüche des Bürgers nur entstehen, wenn diese eine Anspruchsgrundlage
in einer entsprechenden gesetzlichen Norm (z. B. Gesetz, Satzung...) finden.
Sind Ansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt, z. B. durch einen
bestandskräftigen Erstattungsbescheid auf Grundlage einer Erstattungs-
satzung, dann ist die Verwaltung an die rechtskräftig festgestellte Entschei-
dung gebunden.

Antwort zu Punkt 1

Entscheidungen zu Stundungszinsen bei Stundungsanträgen unterliegen der
Einzelfallentscheidung. Hier kann ich keine allgemein geltende Aussage
machen.

Die Bearbeitung von Kanalanschlussbeitragsbescheiden, welche durch eine
Stundung gezahlt wurden, orientieren sich mit Blick auf die Stundungszinsen
an den im Rechtgutachten „Die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der
Entscheidung des BVerfG vom 12. November 2015 (BvR 2961/14 u. a)“ des
Prof. Brünig vom 23.05.2016 dargestellten Handlungsempfehlungen für
Bescheidfälle, die unter die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes
fallen.

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355

Fax
0355

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

...

Weiterhin gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 234 AO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) KAG als generelle Regelung zur Zinspflicht bei gewährter Stundung) sowie die in der Aufhebungs- und Erstattungssatzung getroffenen Regelungen.

Antwort zu Punkt 2

Über die Kostentragung von Anwalts- und Gerichtskosten ist in den jeweiligen gerichtlichen Verfahren durch die Gerichte in den Kostenentscheidungen ausgeführt worden.

Auch hier gilt, dass sich eine generelle Aussage, kaum treffen lässt, da es hier auf die konkreten prozessualen Begebenheiten ankommt.

Abschließend möchte ich nochmals auf folgendes hinweisen. Allgemein gültige Aussagen für jeden Einzelfall können durch die Verwaltung nicht getroffen werden. Es handelt sich bei jeder Entscheidung um eine Einzelfallentscheidung. Die gilt im Übrigen auch für Entscheidungen über Anträge nach dem Staatshaftungsrecht.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent